

8° Jus  
3489

3489

# Gutachten

verschiedener angesehenen Buchhändler

über

das Verlagsrecht

an

## Werke verstorbener Gelehrten;

bei Gelegenheit

eines

zwischen der Boednerschen Buchhandlung

zu Schwerin

und

dem Doctorand Voigt zu Büßow

über

die neue Ausgabe von Toze's Staatskunde  
entstandenen Processen.

---

1791.

entf. Zug. IV. 1087.

17 H. 91. I. 806.

---

I. Anfrage der Boednerschen Buchhandlung zu Schwerin an einige der vornehmsten Deutschen Buchhändler.

---

**W**ir befinden uns jetzt in der unangenehmen Lage, daß der Doctorand Voigt in Bülow, als viertels Erbe des seel. Herrn Justizrath Loze, auf den Verlag von Lozens Europäische Staatskunde Ansprüche macht, als sey er, als Erbe, der rechtmäßige Besitzer dieses Werks.

Da wir nun dem Verfasser das Honorarium für das Werk baar bezahlt, auch schon drey Auflagen von diesem Buche gedruckt haben, und kein Contract wegen der künftigen Auflagen, so wenig schriftlich als mündlich, unter uns statt gefunden hat, so thaten wir noch ein Uebriges, und erbaton uns von den Erben gegen Erlegung eines Honorarii die etwa hinterlassenen Papiere, die Staatskunde betreffend, die uns Voigt aber verwe

weigerte. Deshalb glaubten wir nun berechtigt zu seyn, da wir alles gethan, was die Rechtslehrer verlangen, dieses Werk von einem der Staatskunde erfahrenen Gelehrten revidiren zu lassen, und ersuchten den Herrn Professor Heinze zu Kiel um die Verbesserung desselben. Er gewährte auch unsern Wunsch, fand aber für nöthig, dasselbe nicht nur zu verbessern, sondern ganz umzuarbeiten, und von dieser umgearbeiteten vierten Auflage ist der 1ste Theil fertig, der 2te folgt nächstens auch.

Dies sah Voigt mit neidischen Augen an, und machte Miene, uns dies Verlagswerk zu entziehen. Wir wurden deshalb genöthigt, ihn gerichtlich zu belangen, worüber aber bis jetzt noch nichts entschieden ist. Dennoch hat er die hohe Herzogliche Justizkanzley hieselbst, und die hohe Churfürstliche Bücher Commission in Leipzig, durch unwahre und unerslaubte Vorspiegelungen so sehr zu berücken gesucht, daß uns von beiden hohen Dicasteriis, Inhibitoria, und ganz willkührliche Strafen von 1000 Rthlr. und 30 Rthlr. zuerkannt worden sind, wenn wir das Buch druckten.

Bevor uns diese Strafen dictirt wurden, hatte Herr Professor Heinze schon viel gearbeitet, und in der Druckerey war auch schon eine angesehene Parthie Manuscript. Dies angenommen, und, weil wir nicht nur damals glaubten, sondern jetzt noch

noch fest behaupten, daß uns Voigt unser rechtmäßiges Eigenthum gar nicht entziehen könne, denn es ist uns aus der Erfahrung bekannt, daß dies Recht jeder Buchhändler von jeher behauptet hat, und künftig behaupten wird, es wären denn zwischen Verfassern und Verlegern, Conventionen geschlossen worden, die dies Recht aufheben, oder doch einschränken, welches aber bey uns nicht der Fall ist, wie wir schon oben erwähnt haben.

Da wir uns nun in der mislichen Lage befinden, und befürchten, daß uns dieses Recht entzogen werden möchte, obgleich die würdigsten Rechtsgelehrten: Hommel, Pütter, Müller, und andere mehr, behaupten, daß vorzüglich nach dem Tode eines Verfassers das reine Eigenthum der Verlagsbücher denen Buchhändlern zustehe, und auch nach dem Rechte der Natur und der gesunden Vernunft jede Sache demjenigen gehöret, der sie für baares Geld gekauft hat: so wäre es nicht nur für uns zum größten Nachtheil, wenn wir die darinn verwandten Summen, nebst den Proceßkosten so schändlich verlieren sollten, sondern alle Buchhandlungen Deutschlands würden durch einen uns widrigen Spruch der Hohen Collegiorum für die Zukunft aufs empfindlichste beleidigt.

Zu unsern Herren Handlungsverwandten hegen wir daher das feste Vertrauen, daß Sie die Güte haben, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wenn eine Buchhandlung ein Mscpt. von einem Gelehrten, für baares Geld, ohne alle Bedingungen und Einschränkungen gekauft und bezahlt hat: Wer ist dann Eigenthümer des Manuscripts? der Verfasser oder die Handlung?
- 2) Hat eine Buchhandlung nicht von jeher das Recht gehabt, und ist es nicht noch Rechtens, jedes Verlagswerk, nach des Verfassers Tode, von einem andern Gelehrten umarbeiten, oder es so wieder auflegen zu lassen, wie es schon gedruckt ist?

Volgt giebt zwar vor, daß ihm der Erblasser, im Testamente, das Verlagsrecht dieses Buchs vermacht, er hat aber eben so wenig dieses, als seine übrigen Vorspiegelungen bewiesen; und wäre es auch geschehen, so ist es ja ganz widersinnig, daß einer eine Sache nach seinem Tode verschenken kann, die er bey seinem Leben schon für baares Geld verkauft hat. Auf die Art wäre kein Mensch seines Eigenthums gesichert, alle bürgerliche Handlungen und Verbindungen hörten auf, alle Gesetze und Ordnungen wären unnütz, wenn die Erben eines Verstorbenen die von ihrem Erblasser bey seinem Lebzeiten verkauften Sachen den Besitzern derselben so geradezu, nach ihrem Gefallen, wieder abnehmen könnten.

Wie übel wäre nicht vollends eine Buchhandlung daran, wenn sie von einem Werke, in welches sie ihr baares Geld verwandt, noch viele Exemplarien liegen hätte, und nach dem Tode des Verfassers die Erben desselben den Verlag revociren, und es einer andern Handlung nochmal zu verkaufen berechtigt wären? Was würde dann aus den noch vorräthigen Exemplarien? und was hätte die Handlung für ihr darinn verwandtes Capital? für ihr Risiko? Wer ersetzt im Gegentheile dem Buchhändler den Schaden, den er an manchen Verlagsbüchern hat, die ohne Beyfall bleiben, und ins Maculatur wandern?

Genug, wir brauchen zur Erläuterung nichts weiter zuzusehen, sondern ersuchen unsere Herren Handlungsverwandten nochmals, die Gewogenheit zu haben, obige Fragen ganz unpartheiisch zu beantworten, und solche mit Ihrer Rahmens-Unterschrift geneigtest zu bekräftigen. Schwerin, am 7ten April 1791.

Böddnersche Buchhandlung.

## II. Antworten der Herren Buchhändler auf vorstehende Anfrage.

---

### I.

Wenn die von der Bödnerischen Handlung hier angeführten Umstände der Wahrheit gemäß sind, so kann ich nicht anders, als nach bestem Gewissen diese Handlung für die rechtmäßige Besitzerin der Tozischen Staatskunde halten.

Caspar Fritsch in Leipzig.

### 2.

Wir conformiren uns mit Hrn. Fritsch; denn das Recht, wenn wir ein Manuscript gekauft haben, hat uns noch niemand streitig gemacht, auch nicht nach dem Tode des Verfassers.

Gleditschens Handlung  
in Leipzig.

### 3.

Wenn man ein Mspt. ohne weitere Conditionen von einem Autor kauft, so wird es des Verlegers Eigenthum, womit er schalten kann, wie er will, so auch nach des Verfassers Tode die Revision oder Verbesserungen auftragen, wem es ihm beliebt.

Denn

Denn wie kann ein Autor wieder Anspruch machen auf das, was er verkauft und die Zahlung dafür erhalten hat?

Johann Friedrich Junius  
in Leipzig.

4.

So bald die Beschaffenheit der Umstände ganz die ist, wie die Böldnersche Buchhandlung sie angiebt, so ist sie rechtmäßige Besitzerin des gedachten Tozischen Werks, und ohne Verletzung des Rechts würde es ihr nicht genommen werden können.

Weidmannische Buchhandlung  
zu Leipzig.

5.

So gewiß nach allen natürlichen und bürgerlichen Rechten der Verkauf eine Cession des Eigenthumsrechts an den Käufer ist, so wenig kann auch der Böldnerischen Handlung der rechtmäßige Besitz der Tozischen Staatskunde, unter Voraussetzung, daß oben von ihr angegebene Umstände völlig in der Wahrheit gegründet sind, meines Erachtens streitig gemacht, und in Zweifel gezogen werden, ohne diese Rechte zu kränken. Nach des Verfassers Tode ein Werk durch einen andern Gelehrten revidiren, und nach dem Bedürfniß der Zeit und Umstände verbessern, vermehren oder ganz umarbeiten lassen zu dür-



fen, dies Recht ist wohl noch nie einem Verleger nach des Verfassers Tode, wenn nicht ganz besondere Conventionen darüber vorhanden gewesen, streitig gemacht worden.

Stegfried Lebrecht Crusius  
zu Leipzig.

6.

Wir stimmen obigen Herren in allem mit der vollkommensten Ueberzeugung bey.

Gräffsche Buchhandlung  
in Leipzig.

7.

Ich stimme nicht nur obigem in allem und jedem bey; sondern bemerke noch zum Besten der Böldnerschen Handlung, daß ihr nach dem Churfürstl. Mandat das Recht zusteht, sich sechs Buchhändler, vier Sächsische und zwey ausländische, zu wählen, denen die Acten vorgelegt werden müssen, und auf deren Gutachten bey dem Rechtspruch Rücksicht genommen werden soll. Die Böldnersche Handlung darf den Prozeß nur auf diesen Weg leiten, und sie wird gewiß in Sachsen Schutz und Recht gegen die Anmaßungen des Hrn. Voigt finden, wenn sich alles so verhält, wie sie angiebt.

pr. Dykische Buchhandlung,  
Johann Gottfried Dyl.

8.

## 8.

Wenn keine andere Verbindlichkeiten obwalten, und der Status wirklich also ist, wie es die Verlagshandlung angiebt, so pflichte ich dem Gutachten derer vorstehenden Herren Handlungsverwandten in allem mit völliger Ueberzeugung bey.

Johann Samuel Heinsius  
in Leipzig.

## 9.

Der unbedingte Verkauf einer Sache enthält jedesmal die Uebertragung aller Vortheile und Nachtheile, die dem Käufer aus der Benutzung zustehen. Ein Schriftsteller (A), der einem Verleger (B) sein Manuscript unbedingt verhandelt, verkauft ihm ein mit seiner Kunst oder Wissenschaft beschriebenes Pappier (C), welches B nach seinem besten Wissen benutzen soll und kann. B vervielfältiget C, aller Vortheil und Schaden daraus also ist B zuständig, so wie sich A aller Ansprüche auf C, und die dadurch zu erlangenden Vortheile oder Nachtheile durch das Kaufpretium begeben hat; wenn schon seine darauf gewandte Kunst oder Wissenschaft ihm bleibt. B's Kaufrechte erstrecken sich also nur auf C, die nach allen natürlichen und bürgerlichen Gesezen ihm Niemand auf ewige Zeiten streitig machen kann.

Die

Die Wissenschaft des A vermehrt sich aber, er bearbeitet also denselben Gegenstand von neuem, diese neue Bearbeitung (D), so weit sie als ihm eigen zugehört, ist also A's Eigenthum, denn D ist jetzt nicht mehr. C, A und B vergleichen sich wieder über D, und B erhält dieselben Rechte über D, wie ehemals über C. Gesezt aber, B wollte sein Eigenthum D besser benutzen, als bisher, und wählte dazu einen andern, so kann meines Erachtens Niemand über sein unbedingt rechtmäßig erlangtes Eigenthum und seine bessere Benutzungsweise ihm Eintrag thun, ohne sich der grausamsten Ungerechtigkeit schuldig zu machen, so wie A durch abermalige neue Benutzung seiner Wissenschaft immer sein Eigenthum behält. C und D ist mit dem Namen von A bezeichnet, B hat also auch diese Bezeichnung gekauft, und Niemand wird ihm die Benutzung derselben streitig machen können. A's Eigenthum hört mit seinem Tode außer der Ehre, die fortwährend dadurch bleiben kann, auf, weil es ganz subjectiv ist; B's Benutzung des von A erkauften Eigenthums C und D aber bleibt in B's Willkühr. Will ein Erbe von A die hinterlassenen Papiere benutzen, so kann aus eben dem Grunde ihm Niemand die Benutzung streitig machen, nur B's Eigenthum, das in den rechtmäßig erkauften C und D besteht, muß dabei unangetastet bleiben, wenn eine neue Convention darüber nicht statt finden könnte. Was B also vers  
 viel

vielfältiget oder rechtmäßig zu seinen Nutzen verwendet hat, kann A keinen Erben hinterlassen.

J. A. Barth in Leipzig.

## 10.

Wenn kein besonderer Vertrag zwischen dem sel. Toze und der Bödnerschen Handlung obwaltet; so ist die Bödnersche Handlung allerdings rechtmäßiger Besitzer des streitigen Buchs, so wie Herr Voigt immer Eigenthümer der Zusätze bleibt, wenn sie ihm der sel. Wiana vermacht hat.

Georg Emanuel Beer  
in Leipzig.

## 11.

Da die Bödnerische Buchhandlung zuverlässig das Recht hat, (wenn keine Conditionen deshalb gemacht sind,) das einmal an sich gekaufte Tozische Werk, so vielmal, als es ihr beliebt, auflegen zu lassen, ohne gegen den Verfasser (der noch dazu todt ist) ungerecht zu handeln, so ist das Verfahren des Hrn. Voigt sehr unbillig, und man kann, ohne langes Bedenken, der Bödnerischen Buchhandlung das Recht nicht absprechen, so und nicht anders zu handeln.

Karl Franz Koehler  
in Leipzig.

12.

Ich bin ganz der Meynung des Herrn Junius, und finde die Voednerische Buchhandlung als die einzige rechtmäßige Besitzerin der Lozischen Staatskunde.

Friedrich Gotthold Jacobäer

in Leipzig.

13.

Ich stimme ebenfalls der Meynung vorstehender Herren, den Verlag der Lozischen Staatskunde betreffend, bey den angeführten Umständen, bey.

Johann Benjamin Georg Fleischer

in Leipzig.

14.

Ich bin der Meynung des Herrn Junius, und finde die Voednersche Buchhandlung als die rechtmäßigen Besitzer der Lozischen Staatskunde.

Engelhardt Benjamin Schwickert

in Leipzig.

15.

Ich stimme denen Meynungen der sämtlichen vorstehenden Herren Handlungsverwandten in völliger Ueberzeugung bey, wenn das Voednersche Vorgeben gegründet ist. Der sel. Reich kaufte ehemals Hrn.

Hun

Hunger die Musik zu Weisens Liedern für Kinder im Manuscripte ab, und ließ sie nicht eher, als drey Jahre nachher, da er die erste Auflage von Hillers Melodien zu gedachten Kindersiedern zwar noch nicht ganz abgesetzt, doch wieder auf seine Kosten gekommen war, abdrucken. Die beyden noch lebenden: Herr Capellmeister Hiller und Herr Hunger können dieses bezeugen. — Ich selbst habe vor ohngefähr zwey Jahren von einem ungedungenen Autore ein Mscpt. mit baaren Gelde und ohne Bedingung gekauft; und da ich nachher fand, daß es Unzügenheiten gegen eine Person, die ich schätze, enthielt, so verbrannte ichs, als mein Eigenthum, im Ofen, und es kann also niemals gedruckt werden.

Friederich Schneider  
in Leipzig.

16.

Ich stimme demjenigen, was vorstehende Herren bereits gesagt haben, gänzlich bey, und weiß nichts hinzuzufügen, da die Sache so augenscheinlich klar ist. Es erregt übrigens allerdings die Neugierde, Herrn Boigts Gründe zu wissen, die er für sich anführt, da doch aller Anschein des Rechts gegen ihn ist.

Paul Gotthelf Kummer  
in Leipzig.

17.

Da vorstehende Gutachten der Sache angemessen sind, so stimme solchen mit völliger Ueberzeugung bey.

Ad. Fr. Böhme in Leipzig.

Vorkommenden und vorgetragenen Umständen nach ist die Böldnersche Buchhandlung durch das an den verstorbenen Verfasser für dessen Manuscript alleinig und sonst an Niemand schuldig gewordene und auszubezahlte Honorarium auf immer die einzige unumschränkte Besizerin und Eigenthümerin des gedachten Verlagswerkes, und den Erben des verstorbenen Verfassers deshalb keine weitere Verbindlichkeiten zu leisten schuldig, es sey denn, daß die Erben beweisen könnten, daß der Verlag nur auf gewisse Zeit dem Verleger eingeräumt, und insonderheit für die Erben des Verfassers dieser oder jener Vortheil bey Schließung des Contracts vorbehalten sey, welcher Beweisführung die Böldnersche Verlagshandlung ruhig entgegen sehen, und darauf rechtlich dringen kann.

Meyersche Buchhandlung  
von Lemgo.

Keinem ehrlichen Manne, er sey Rechtsgelehrter oder nicht, wird es einfallen, der Böldnerschen Handlung,  
nach

nach den von ihr angezeigten Umständen, das Verlagsrecht streitig zu machen. Wenn solche Ungerechtigkeiten von Auctorn und ihren Erben Statt finden; Adieu Ehrlichkeit und guter Glaube!

Ehr. Fr. Homburg von Berlin.

20.

Nach den angeführten Umständen, bin ich mit den vorstehenden VOTIS vollkommen einverstanden, und es würde meines Erachtens die größte Unbilligkeit seyn, die Boednerische Handlung an der Ausübung ihres Eigenthumsrechts länger zu hindern.

H. L. Bödner von Frankfurt.

21.

Wenn die angegebenen Umstände richtig angegeben sind, so ist gewiß das Verlagsrecht der Bödnerischen Handlung zuständig, und ich bekenne, daß, so viel mir auch sonst von der Sache bekannt worden ist, ich keinen Grund einsehen kann, wodurch es ihr könne streitig gemacht werden. Die allgemeine Observanz ist, wenn ein Schriftsteller sein Buch einem Verleger ohne Bedingung verkauft, daß der Verleger ein beständiges Verlagsrecht hat. Man kann dem Verfasser bey einer neuen Auflage eine Vergütung an Honorarium zugestehen u. s. w.; aber das Verlagsrecht wird dem Verleger nie streitig gemacht. Wenn also der Verfasser selbst bey dem einmahl gewählten Verleger



leger zu bleiben verbunden ist, wosern er nicht sehr triftige Gründe anführen könnte, wodurch der Verleger das Verlagsrecht verwirkt hätte; so können noch vielweniger die Erben ganz willkührlich das Verlagsrecht der Werke ihres Erblassers dem bisherigen Verleger wegnehmen.

Diese allgemeine Observanz scheint auch der Natur der Sache und der Billigkeit gemäß zu seyn. Der Buchhändler, welcher mit Sortiment handelt, übernimmt eine schwere Verbindlichkeit gegen das Publikum, es mit allen nöthigen Büchern zu versehen, welche Verbindlichkeit immer beschwerlicher und vortheilloser wird, je mehr die Anzahl der Bücher ins Unendliche vermehret wird. Jeder Sachverständige siehet ein, daß ein Sortiment von Büchern zu halten, einem Buchhändler ganz unmöglich ist, wenn er nicht soliden Verlag hat, der sein Eigenthum ist und bleibt. Wenn es nun wirklich Rechtsens seyn sollte, daß mit dem Tode des Verfassers das Verlagsrecht aufhörte, wenn sodenn die Erben, ohne weitere Rücksicht, damit wuchern könnten, wie es ihnen beliebt; so würde daraus folgen, daß die Buchhändler in kurzen gar kein Verlags-Eigenthum hätten, und daß sie niemals ein festes Verlags-Eigenthum haben könnten. Hieraus würde für das Publikum (wie dies jeder Sachverständige unmöglich leugnen kann,) der große Nachtheil erfolgen, daß nirgend gehörige Bücher-Sortimente könnten unterhalten werden, weil dieses, ohne ein festes und sicheres Verlags-Eigenthum, nicht möglich ist.

Der allgemeine Nutzen des Publikums erfordert die Conservation der Buchhändler, und folglich des Verlags-

lags-Eigenthums. Der Privatvorteil der Erben eines Verfassers ist nicht damit in Vergleichung zu bringen. Auch können die Erben nicht ein größeres Recht erben, als ihr Erblasser selbst hatte, der, ohne wichtige Gründe, seinen Verleger benzubehalten verbunden war.

Positive Gesetze hat man bisher nicht hierüber gehabt. Das Königl. Preussische Gesetzbuch ist das erste und bisher das einzige, welches hierüber Gesetze giebt. Dasselbe ist jetzt erst unter der Presse. In dessen kann ich die sichere Nachricht geben, daß darinn festgesetzt wird:

1) Daß der Verleger der ersten Auflage eines Buchs, in der Regel, und wenn nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden, der Verleger aller folgenden Ausgaben und Auflagen bleibt.

2) Daß zwar bey lebzeiten des Verfassers der Verleger ohne dessen Vorwissen keine neue Ausgabe drucken lassen darf, daß aber nach dessen Tode das Verlagsrecht der Verlagshandlung völlig eigen bleibt, ohne daß die Erben des Verfassers daran Theil haben, wosern es nicht durch einen besondern Vertrag anders verabredet worden ist.

Diese Gesetze sind, nachdem öffentlich das Urtheil aller Sachverständigen erfordert worden, und zum Theil auch eingegangen und erwogen worden ist, festgesetzt, und der erste Entwurf, der nicht Gesetzeskraft hatte, nach demselben abgeändert worden. Sie werden also, meines wenigens Erachtens, auch in den Ländern, wo das Preussische Gesetzbuch nicht als ein Gesetz gilt, wenigstens ein starkes Präjudicium zum

Vortheile der Bödnerschen Buchhandlung in diesem Falle abgeben.

Fr. Nicolai aus Berlin.

22.

Auf die erste Frage halte ich dafür, daß eine Handlung, die ein Mscpt. von einem Verfasser gekauft hat, solches als ihr Eigenthum in so fern betrachten kann, daß solche zu allen folgenden Auflagen ein Recht hat; doch hat der Verfasser das Recht, zu verlangen, bey jeder neuen Ausgabe befragt zu werden, um alle nöthige Verbesserungen und Vermehrungen vorzunehmen: Wenn aber

Auf die 2te Frage kein schriftlicher Contract gemacht worden, daß nach des Verfassers Tode an die Erben desselben bey jeder neuen Auflage Etwas bezahlt werden soll, so ist der bisherige Verleger rechtmäßiger Besitzer des Verlagsrechts des Buchs, und noch mehr, wie hier der Fall ist, daß keine Kinder, sondern Seitenverwandte Erben sind. Es ist also von dem bisherigen Verleger sehr billig gehandelt, daß er etwas an Geld an die Erben zu bezahlen sich erboten hat.

Auch steht es der Verlagshandlung nach des Verfassers Tode allerdings frey, besonders bey historischen Werken, die alle Jahre Veränderungen leiden, die Revidirung eines solchen Werks einem Manne aufzutragen, der diesem Fache von Wissenschaft gewachsen, und wirkliche Verbesserungen des Werks leisten kann, wozu ihm die Ehre des Verfassers und sein eigener Vortheil auffordert, um den Abgang des Werks

zu

zu befördern. Ich kann zum Beispiel die Achenwal-  
lischen Schriften nennen. Diese hat nach des Ver-  
fassers Tode Niemand von den Erben in Anspruch  
genommen, und ich lasse solche von Sachkundigen Ge-  
lehrten bey jeder neuen Ausgabe nach meiner Wahl  
verbessern. Göttingen, den 18 April 1791.

### Bandenhöf und Ruprecht.

23.

Ad 1) hat der Verfasser ohne alle Reservationen  
sein Msct. verkauft, so ist der Käufer völliger Eigen-  
thümer davon, er kann also

ad 2) die Auflage davon so stark machen, als er  
will, solches von neuen auflegen und nach des Ver-  
fassers Tode von einem andern Gelehrten umarbeiten  
lassen. Halle, den 21 April 1791.

### Curtische Buchhandlung.

24.

Ich finde nicht den mindesten Anstand, vorstehender  
Meynung der Curtischen Buchhandlung beizutreten.  
Halle, den 21 April 1791.

### Johann Jacob Gebauer.

25.

Wir stimmen der Meynung der Curtischen Buch-  
handlung völlig bey. Halle, den 21 April 1791.

### Buchhandlung des Waisenhauses.

26.

Auch wir hegen mit der Curtischen Buchhandlung gleiche Meynung. Wir sind in Ansehung der Zopfschen Universalhistorie in ähnlichem Fall gewesen. Der sel. Zopf hat es nie als ein auch nach seinem Tode fortdaurendes Eigenthum betrachtet, und nie ist es seinen Hinterlassenen eingefallen, Anspruch auf dies Buch, noch weniger das Verlagsrecht uns streitig zu machen. Den 22 April 1791.

Hemmerde und Schwetschke.

27.

Obiger Meynung stimmen völlig bey! Den 23 April 1791.

Kengersche Buchhandlung.

28.

Ich stimme ebenfalls obiger Meynung völlig bey. Den 23 April 1791.

Kümmel.

29.

Wir stimmen ebenfalls obiger Meynung bey. Den 23 April 1791.

Francke & Bispink.

30.

Ich kann ebenfalls nicht anders, als obiger Meynung völlig beystimmen. Halle, den 23 April 1791.

Joh. Gottfr. Trampens Wittwe.

31.

Was jemand verkauft, kann er den natürlichen Rechten nach an niemand weiter verschenken noch vermachen; der Autor mußte denn mit dem Verleger bey dem Contract noch besondere Verträge festgesetzt haben, wie es in der Folge damit oder bey seinem Ableben gehalten werden sollte, und ohne diese findet meines Erachtens dabey keine Veränderung statt, welche sich einer der Erben zueignen könnte. Halle, den 23 April 1791.

Joh. Christ. Hendel.

32.

1) Ist das Manuscript ohne alle vorhergegangene Bedingung von einer Handlung gekauft, so ist ohn-  
streitig die Handlung der beständige Eigentümer desselben, und nichts im Stande, ihr dieses zu entreißen. Eine Sache, die ich einmal käuflich an mich gebracht habe, kann mir ohnmöglich wieder genommen werden.

2) Allerdings hat die Buchhandlung das Recht, nach des Verfassers Tode ihr Werk umarbeiten zu lassen, wo und durch wen sie wolle, und können die Erben nichts vorschreiben, und keine gütigen Ansprüche machen. — Bey jeder neuen Auflage bezahle ich dem Verf. seine gemachten Verbesserungen; nach dessen Tode zahle ich dieses Honorarium an denjenigen, der mir diese Verbesserungen dazu liefert; michin können die Erben, da ich mir nach des Verfassers Tode einen andern Mann zu dieser Umarbeitung wählte, zu dem ich

ich das mehreste Zutrauen hatte, keine Ansprüche machen. Der Verbesserer allein erhält für seine Arbeit das Honorarium, denn mit doppelten Ruthen kann man nicht gezüchtigt werden. — Ich habe selbst dergleichen Beispiele, wo die Erben auch nicht die entferntesten Ansprüche machten. „Erlebens Naturlehre z. B. arbeitete Hr. Hofrath Lichtenberg schon verschiedenemals um, dessen Naturgeschichte Hr. Hofrath Gmelin, und dessen Chemie Hr. Wiegleb auch zu mehrern malen, und wie ist es den Erben eingefallen, mich deshalb in Anspruch zu nehmen.“ — Artig war es von der Böldnerschen Handlung, daß sie den Erben Nachricht von einer neuen Auflage und Umarbeitung ertheilte; aber keinesweges Schuldigkeit, sich auch zu einem gewissen Honorario für die Papiere des Verstorbenen verstand; um so unbilliger von jenen, daß sie es nicht annehmen, sondern sich noch gar das ganze Verlagsrecht anmaßen wollen. Göttingen, den 19ten April 1791.

Joh. Chr. Dieterich.